

Nach Auffassung der Landesadvokatur ist die Grundrechtsklage zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

A Zur Zulässigkeit

Der Antragsteller ist nach § 43 Absatz 1 und Absatz 2 StGHG zur Erhebung einer Grundrechtsklage befugt. Seine unmittelbare Betroffenheit durch die gesetzliche Regelung ergibt sich daraus, dass Maßnahmen nach § 14 Absatz 5 HSOG nicht besonders bekannt gemacht werden, überwiegend nicht erkennbar sind und auch eine nachträgliche Benachrichtigung Betroffener nicht stattfindet. Die sich daraus ergebende mangelnde Kenntnis von Überprüfungen auf Basis von § 14 Absatz 5 HSOG hindert den Antragsteller an der fachgerichtlichen Überprüfung konkreter Rechtsanwendungsakte.

Im Übrigen hat der Antragsteller eine eigene und gegenwärtige Betroffenheit hinreichend dargetan und die Grundrechtsklage fristgerecht erhoben.

B Zur Begründetheit

§ 14 Absatz 5 HSOG verletzt jedoch nicht das aus Art. 2 Absatz 1 HV in Verbindung mit der Menschenwürde nach Art. 3 HV abzuleitende allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Zunächst ist die den Eingriff in die Rechte des Antragstellers ermöglichende Vorschrift des § 14 Absatz 5 HSOG in formeller Hinsicht verfassungskonform.

Der Landesgesetzgeber besitzt die Kompetenz zur Regelung der Kennzeichenüberprüfung im Sinne des § 14 Absatz 5 HSOG. Zwar steht dem Bund auf dem Gebiet der Strafverfolgung sowie des Straßenverkehrs das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung zu, jedoch hat er von dieser Kompetenz in Bezug auf den Normgegenstand keinen Gebrauch gemacht.

Grundsätzlich kommt es zur Bestimmung der Gesetzgebungskompetenz maßgeblich auf den Gegenstand der Norm an. Kommt eine Zugehörigkeit zu verschiedenen Kompetenzbereichen in Betracht, so ist aus dem Regelungszusammenhang zu schließen, wo der Schwerpunkt der Regelung liegen soll (BVerfGE 97, 228, 251 f.).

Der Schwerpunkt der Regelung wiederum ist nach deren alleinigen und unmittelbaren Hauptzweck zu bestimmen (vgl. BVerfGE 8, 143, 150). Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fallen dann in die Zuständigkeit der Länder, wenn sie nicht als Teil einer bundesgesetzlich geregelten Sachmaterie besonders geregelt sind (BVerfGE 109, 190, 215).

Zunächst steht Art. 74 Absatz 1 Nr. 1 GG und der hierzu vorhandene bundesrechtliche Normenbestand der Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Kennzeichenüberprüfung im Sinne des § 14 Absatz 5 HSOG nicht entgegen.

Wie die Staatskanzlei in ihrer Stellungnahme überzeugend ausführt, verfolgt § 14 Absatz 5 HSOG primär polizeilich-präventive Zwecke. Die Vorschrift dient in der Hauptsache der Beobachtung des Straßenverkehrs und der Kontrolle der Einhaltung geltender Vorschriften. Insbesondere soll § 14 Absatz 5 HSOG verhindern, dass gestohlene Kraftfahrzeuge oder mit gestohlenen oder gefälschten Kennzeichen versehene Kraftfahrzeuge mit den damit verbundenen Gefahren für die Allgemeinheit am Straßenverkehr teilnehmen.

Darüber hinaus soll die auf Basis der Norm mögliche Kennzeichenüberprüfung die Suche nach Fahrzeugen, bei denen der Versicherungsschutz erloschen ist beziehungsweise das Kennzeichen aus anderen Gründen entstempelt werden soll, erleichtern.

Sicherlich weist auch der von der Staatskanzlei in ihrer Stellungnahme besonders hervorgehobene Zweck der Fahndung nach suizidgefährdeten vermissten Personen präventiv-polizeilichen Charakter auf, ist angesichts seiner wohl eher geringen Relevanz allerdings ungeeignet, als Hauptzweck angesehen zu werden.

Zwar lassen sich beim Abgleich der Kennzeichen mit dem Fahndungsbestand Erkenntnisse gewinnen, die für die Strafverfolgung von Relevanz sind. Doch stehen die repressiven Zwecke nicht im Vordergrund der Maßnahme und sind insoweit nicht als deren Hauptzweck anzusehen.

In Übereinstimmung mit der Staatskanzlei geht die Landesadvokatur davon aus, dass § 163 Absatz 2 StPO dieser Wertung nicht entgegensteht und eine gesetzgeberische Regelung der Kennzeichenprüfung auf Landesebene nicht sperrt.

Auch Art. 74 Absatz 1 Nr. 22 GG steht der Regelung der Kennzeichenüberprüfung durch § 14 Absatz 5 HSOG nicht entgegen. Wenngleich die §§ 35 Absatz 1 Nr. 4, 36 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 d), 36 a StVG die Datenübermittlung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die Zulassungsbehörden sowie das Kraftfahrt-Bundesamt an Behörden und sonstige Öffentliche Stellen regeln, so ist damit eine Sperrwirkung für eine landesrechtliche Regelung zur Kennzeichenüberprüfung nicht verbunden. Vielmehr ergänzt - wie die Staatskanzlei in ihrer Stellungnahme überzeugend darlegt - eine landesrechtliche Regelung der Kennzeichen Überprüfung die mit dem Straßenverkehrsrecht

verfolgten Zwecke und ermöglicht zudem die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten.

II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

§ 14 Absatz 5 HSOG ist materiell verfassungskonform, da die Regelung dem Gebot der Normenklarheit entspricht und der mit der Vorschrift verbundene Eingriff in das Recht des Antragstellers auf informationelle Selbstbestimmung nicht unverhältnismäßig ist.

I. Gebot der Normklarheit und Bestimmtheit

§ 14 Absatz 5 HSOG ermöglicht es dem Leser ohne weiteres zu erkennen, bei welchen Anlässen und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten mit der Möglichkeit einer Überwachung verbunden ist. Soweit der Antragsteller Bedenken wegen der in § 14 Absatz 5 HSOG fehlenden Verdachtsschwelle sowie der nicht vorhandenen Bestimmung des betroffenen Personen Kreises äußert, zielt er damit dem Grunde nach auf die Frage der Verhältnismäßigkeit und nicht auf die unzureichende Bestimmtheit der Vorschrift.

II. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 14 Absatz 5 HSOG entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Norm einen legitimen Zweck verfolgt, zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist.

In Anbetracht der gestiegenen Zahl der Kraftfahrzeug-Zulassungen sowie der zunehmenden Zahl der zur Fahndung ausgeschriebenen Kraftfahrzeugkennzeichen erscheint in Gesamtschau mit den Gefahren, die vom Betrieb eines Kraftfahrzeugs ausgehen Können,

eine stärkere Überwachung des Straßenverkehrs angebracht. Vor diesem Hintergrund verfolgt der Gesetzgeber mit der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie der Verhütung von Straftaten einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck. Durch die Überprüfung nach § 14 Absatz 5 HSOG ist es mittels des erfassten Kennzeichens möglich, innerhalb kürzester Zeit festzustellen, ob von dem jeweiligen Kraftfahrzeug Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können. Die gesetzgeberische Maßnahme ist damit ohne weiteres zur Verfolgung des gesetzgeberischen Zweckes geeignet.

Da ein gleich wirksames, das Grundrecht des Antragstellers auf informationelle Selbstbestimmung weniger beeinträchtigendes Mittel zur Erreichung des gesetzgeberischen Zieles nicht ersichtlich ist, ist § 14 Absatz 5 HSOG auch erforderlich.

Schließlich belastet die durch die Vorschrift ermöglichte Kennzeichenüberprüfung die davon Betroffenen weder übermäßig noch unzumutbar.

Zwar kann durch Maßnahmen nach § 14 Absatz 5 HSOG eine sehr große Anzahl von Kennzeichen mit dem Fahndungsbestand abgeglichen werden, jedoch bewegt sich der hiermit verbundene Eingriff in die Rechte der Betroffenen im Minimalbereich und ist als geringfügig einzustufen.

Dies gilt zunächst für Personen, bei denen der Fahndungsabgleich keinen Treffer ergibt.

Die Betroffenen werden den Abgleich, anders als beim Anhalten zum Zwecke einer Straßenverkehrskontrolle, in den meisten Fällen nicht bemerken und müssen zu dieser Form der Kontrolle keinerlei Handlungen beitragen. Im Übrigen werden die erhobenen Daten nach dem Abgleich sofort gelöscht, so dass in der Phase nach der Erhebung und Auswertung ein Eingriff nicht mehr besteht.

Auch das Fehlen einer Unterrichtungspflicht Betroffener in § 14 Absatz 5 HSOG führt nicht zu einer anderen Einschätzung der Eingriffsqualität. Denn infolge der umgehenden Löschung ist eine Ermittlung des Fahrzeughalters auf Basis des bis zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Datenmaterials noch gar nicht möglich. Zudem ist die Eingriffsintensität auch bei Personen, bei denen der Fahndungsabgleich einen Treffer ergibt, als äußerst gering anzusehen.

Denn durch § 14 Absatz 5 HSOG wird letztlich nur der Fahndungsabgleich selbst ermöglicht. Denkbare Folgemaßnahmen, die die Rechte der Betroffenen intensiver beeinträchtigen könnten, können nur auf andere Rechtsgrundlagen, die vom jeweiligen Sachverhalt, der Anlass zur Fahndung gab, abhängig sind, gestützt werden. Solche Folgemaßnahmen, die ihren Ursprung in der Kennzeichenüberprüfung haben, sind den Betroffenen schon allein deswegen zuzumuten, weil aufgrund der Aufnahme in den Fahndungsbestand zumindest erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Zusammenhang mit dem identifizierten Kennzeichen Strafverfolgungsmaßnahmen stattfinden beziehungsweise eine Gefahrenlage besteht.

Den beschriebenen minimalen Eingriffen in die Rechtsgüter Betroffener stehen in Gestalt der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie der Verhütung von Straftaten erhebliche Allgemeininteressen gegenüber.

Die Angemessenheit der Kennzeichenüberprüfung wird letztlich auch durch die fehlenden Eingriffsschwellen nicht in Frage gestellt. Dies ergibt schon der Vergleich mit den anlass- und verdachtsunabhängigen Verkehrskontrollen nach § 36 Absatz 5 StVO, die ihrerseits als verfassungsrechtlich unbedenklich in der Praxis seit langem anerkannt sind.

§ 14 Absatz 5 HSOG stellt sich als angemessene Regelung dar, die insbesondere unter Berücksichtigung der mit ihr verfolgten Ziele die Betroffenen weder übermäßig noch unzumutbar belastet.